

## INFORMATIONEN ZUR BAUBEWILLIGUNG

Wurde Ihnen für ein Bauvorhaben eine baubehördliche Bewilligung erteilt, so sind damit für den Bauherrn folgende Rechte und Pflichten verbunden:

### 1. Bauführer

Gemäß § 25 NÖ Bauordnung 2014 hat der Bauherr der Baubehörde spätestens mit der Baubeginnsmeldung gleichzeitig auch den Bauführer bekannt zu geben (sofern dieser nicht schon bei der Bauverhandlung bekannt war). Legt der Bauführer seine Funktion zurück, hat er dies der Baubehörde mitzuteilen. Die ihm zur Verfügung gestellte Ausfertigung des Baubewilligungsbescheides samt Beilagen ist zurückzustellen. Die Ausführung des Bauvorhabens ist zu unterbrechen, bis ein neuer Bauführer namhaft gemacht ist.

### 2. Baubeginnsmeldung

Gemäß § 26 der NÖ Bauordnung 2014 hat der Bauherr das Datum des Beginns der Ausführung des Bauvorhabens der Baubehörde vorher anzuzeigen. Hierfür steht das Formular „Baubeginnsmeldung“ auf unserer Homepage zur Verfügung.

### 3. Ausführungsfristen

Gemäß § 24 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 erlischt das Recht aus einem Baubewilligungsbescheid, wenn die Ausführung des bewilligten Bauvorhabens nicht

- binnen 2 Jahren ab dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides begonnen oder
- binnen 5 Jahren ab ihrem Beginn vollendet wurde

Gemäß § 24 Abs. 4 NÖ Bauordnung 2014 hat die Baubehörde die Frist für den Beginn der Ausführung zu verlängern, wenn dies vor ihrem Ablauf beantragt wird und das Bauvorhaben nach wie vor dem Flächenwidmungsplan oder Bebauungsplan nicht widerspricht.

### 4. Fertigstellung

Ist gemäß § 30 NÖ Bauordnung 2014 ein bewilligtes Bauvorhaben fertiggestellt, hat der Bauherr dies der Baubehörde anzuzeigen. Hierfür steht das Formular „Fertigstellungsanzeige“ auf der Homepage der Gemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach zur Verfügung.

Anzeigenpflichtige Abweichungen sind in dieser Anzeige anzuführen.

Der Fertigstellungsanzeige sind anzuschließen:

- Bei einem Neu- oder Zubau eines Gebäudes ein Lageplan mit der Bescheinigung des Bauführers über die lagerichtige Ausführung des Bauvorhabens (2fach)
- Bei anzeigepflichtigen Abweichungen ein Bestandsplan (2fach)
- Eine Bescheinigung des Bauführers über die bewilligungsgemäße Ausführung (auch Eigenleistung) des Bauwerks
- Die in der Niederschrift vorgeschriebenen Befunde und Bescheinigungen

**Gemäß § 37 Abs. 1 Ziff. 6 NÖ Bauordnung 2014 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ein Bauwerk vor Anzeige der Fertigstellung und Vorlage der oben genannten Bescheinigungen und Befunde benützt.**